

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 02.Juni 2021, den daran anknüpfenden Spitzengesprächen und der Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 06. Juli 2021 sind die am 12.01.2021 beschlossenen Satzungen zur Anpassung der VRR-Entschädigungsregelungen an die die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) zu ändern.
2. Die Höhe des Sitzungsgelds für die Mitglieder der Gremien ist im Sinne der Kommunalaufsicht zu modifizieren. Die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat den VRR aufgefordert, schnellstmöglich einen rechtskonformen Zustand herbeizuführen, und hat um zeitnahe Einbindung gebeten.
3. Im Sitzungsblock September hat die Verbandsversammlung des ZV VRR noch weiteren Beratungsbedarf für sich reklamiert und die Beschlussfassung in den Dezember-Sitzungsblock verschoben. Vor diesem Hintergrund ist die Änderung des VRR-Regelwerks, insbesondere die Anpassung der AöR-Satzung und der ZV-Satzung sowie die Verabschiedung einer VRR-Entschädigungssatzung nunmehr dringend erforderlich:
4. Die Zuständigkeit des Vergabeausschusses wird auf Wunsch der Fraktionen um die Zuständigkeit für Entscheidungen in allen Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwerts ergänzt. Entsprechend der vergaberechtlichen Rechtsprechung soll für das jeweilige Vergabeverfahren das jeweilige Vergaberegime und damit auch die Entscheidungskompetenz gelten, welche zum Start des Vergabeverfahrens (Bekanntmachung) anzuwenden war.
5. Da die Regelung zu Dringlichkeitsentscheidung bis zum 31.10.2020 befristet war, wird

vorgeschlagen, einen neuen „Notfallmechanismus“ einzuführen, dergestalt, dass die Ladungsfrist in bestimmten Fällen auf 12 Stunden verkürzt werden kann.

6. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen zur Beseitigung von Satzungs-lücken bzw. zur ergänzenden Klarstellung, teilweise auch, um die im jeweiligen Fall gelebte Praxis in Rechtsnormen zu überführen.
7. Alle Vorschläge zur Änderung der Satzung des VRR AöR, abgesehen von der Entschädigungsregelung in §§ 22, 22a wurden im September-Sitzungsblock intensiv diskutiert und sind inhaltlich politisch abgestimmt.
8. Weitere Gespräche mit der Kommunalaufsicht.

Am 15.11.2021 fand ein Spitzengespräch zwischen VRR (Herren Görtz, Lünser, Castri-lllo, Dr. Bayer, Frau Matz) und der Leitung der Kommunalaufsicht (Herren Hassel, Kieß-ling, Frau Peitz) bei der Bezirksregierung Düsseldorf statt. Das Ergebnis dieses Termins ist anliegendem Schreiben der Kommunalaufsicht (Anlage 2) zu entnehmen.

In einer konzertierten Aktion zwischen Politik und Vorstand ist es gelungen, die Kommu-nalaufsicht von der Notwendigkeit einer Fahrtkostenerstattung, zumindest für die Gre-mien der VRR AöR, zu überzeugen.

Aus Sicht des Vorstands ist damit Entscheidungsreife in Bezug auf die Verabschiedung der Regelungen zur Entschädigung der Mandatsträger im VRR erreicht.

Der Vollständigkeit halber noch eine Zusammenfassung der zukünftig ab 2022 geltenden Entschädigungsleistungen:

Sitzungsgeld Gremien der VRR AöR: 132 € (früher 150 €)

Sitzungsgeld Gremien des ZV VRR: 132 € (früher 83 €)

Fahrtkostenerstattung Gremien VRR AöR + (unverändert)

Keine Fahrtkostenerstattung Gremien ZV VRR (unverändert)

Kein Verdienstausschluss (unverändert)

Kein sonstiger Auslagenersatz (früher 400 € pro Jahr)

Insgesamt über alle Bestandteile betrachtet ist somit eine finanzielle Besserstellung der Mandatsträger erreicht worden.

Die aktuellen Änderungen zur ursprünglichen Anlage zur Beschlussvorlage infolge des Schreibens der Kommunalaufsicht sind gelb unterlegt.

9. Änderungen der Satzung der VRR AöR bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung des Zweckverbandes VRR und einer Drei-Viertel-Mehrheit der Versammlung des Zweckverbandes NVN.